

Vergabekriterien

Über die Grundstücksvergabe im Einzelnen, insbesondere über die Sonderregelungen nach B), entscheidet der Gemeinderat.

A. Grundsätzliche Voraussetzungen für die Grundstückszuteilung

1. Jeder Bewerber erhält nur 1 Grundstück (Doppelhausgrundstücke gelten als 1 Grundstück; Paare gelten als 1 Bewerber).
2. Eine Grundstücksvergabe ist grundsätzlich nur zur Eigennutzung für die Dauer von 10 Jahren möglich.
3. Berücksichtigung finden ausschließlich Bewerber, die länger als 3 Jahre mit ihrem Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind, gebürtig aus der Gemeinde stammen (mindestens 1 Partner) oder ihren Arbeitsplatz seit mindestens 3 Jahren in der Gemeinde haben. Eine geringfügige Beschäftigung reicht hierfür nicht aus.
4. Der Familienstand (kinderreiche Familien vor ledige Antragsteller) und andere soziale Verhältnisse (z.B. angemessene Wohnung für Behinderte) findet bei der Vergabe Berücksichtigung. Dies gilt insbesondere, wenn es für ein Grundstück mehrere Interessenten gibt.
5. Gibt es mehrere ledige Antragsteller, die für sich allein ein Grundstück haben möchten, werden die in der Gemeinde wohnenden vorrangig vor den aus der Gemeinde stammenden und diese wiederum vorrangig vor den in der Gemeinde arbeitenden Antragstellern berücksichtigt. Darüber hinaus sind diejenigen, die zum ersten Mal eine Immobilie errichten möchten, vorrangig zu berücksichtigen.
6. Die Grundstücksvergabe erfolgt nur an diejenigen, die in den letzten fünf Jahren nicht über Wohneigentum oder Wohnbaugrundstücke verfügt haben. Ausgenommen sind Antragsteller, die behindertengerechten Wohnraum schaffen wollen/müssen und junge Paare/Familien, deren Wohneigentum zu klein ist.

B. Sonderregelungen für die Grundstückszuteilung

1. Einheimische Bewerber, die bereits über Wohneigentum (eigenes Wohnhaus, verwertbares Wohnbaugrundstück oder sonstiges Wohneigentum) verfügen, können im Einzelfall ein Grundstück erhalten, wenn sie das selbstgenutzte Wohneigentum innerhalb der Bebauungsfrist veräußern. Wohneigentum, das nicht selbst genutzt wird oder das als Mietobjekt oder anderweitig gewerblich genutzt wird, muss nicht veräußert werden.
2. Auswärtige Bewerber können im Einzelfall ein Grundstück erhalten.
3. Bewerber, die das Grundstück für den Mietwohnungsbau erwerben möchten, können im Einzelfall ein Grundstück erhalten.

C. Zuschläge auf den Kaufpreis werden fällig:

1. Bei Verstoß gegen die Eigennutzungsverpflichtung nach A2.
Der Nachzahlungsbetrag i.H.v. 25 % ist entsprechend des Erfüllungsgrades in Monaten anteilig zu zahlen.
Bei teilweiser Eigennutzung ist der Betrag entsprechend des Teileigentumsverhältnisses, oder wenn ein solches nicht gebildet wird, entsprechend der Wohnflächen zu zahlen.
2. Wird entgegen der Angaben im Antrag Wohneigentum zur Vermietung geschaffen, wird ein Zuschlag von 50 % auf den Kaufpreis festgesetzt.
3. Kann die Eigennutzungsverpflichtung aufgrund eines Härtefalls (z.B. Scheidung, Arbeitslosigkeit, Tod) nicht erfüllt werden, reduziert sich der zu zahlende Zuschlag auf 25 % des Kaufpreises.
4. Wird das Objekt an Interessenten veräußert, die die Vergabekriterien erfüllen, wird kein Zuschlag erhoben.

D. Verpflichtungen der Käufer:

1. Das Bauvorhaben muss innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsabschluss erstellt werden. Die Gemeinde hat ein Rückkaufsrecht.
2. Kaufpreis, Kanalanschluss- und Erschließungsbeiträge sowie die anteiligen Vermessungskosten sind grundsätzlich mit Vertragsabschluss zu zahlen.
3. Nach der Grundstückszuteilung muss innerhalb von 3 Monaten ein verbindlicher Beurkundungstermin beim Notar vereinbart werden. Nach Ablauf der 3 Monate kann die Bewerbung abgelehnt, und das Grundstück für andere Interessenten erneut angeboten werden.